

Entscheidung Nr. I 14/97 vom 17.06.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28.06.1997

Antragsteller wegen § 18a GjS:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:



Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 17.06.1997 gem. § 18a Abs. 1 GjS verfügt:

Das Computerspiel „Area 51“ (Play Station)

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Computerspiel, gleichen Titels (CD-ROM), GT Interactive, Palmetto/USA, indiziert durch Entscheidung Nr. 5090 (V) vom 14.03.1997, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1997,

in die Liste der jugendgefährdende Schriften eingetragen.

G r ü n d e

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß die im Entscheidungstenor genannten Computerspiele im wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Indizierung des Computerspiels „Area 51“ (Play Station) im Wege des § 18a Abs. 1 GjS war daher zwingend zu verfügen.

Die Firma GT Interactive Europe, Hamburg, wurde form- und fristgerecht von der Einleitung eines Verfahrens nach § 18a Abs. 1 GjS in Kenntnis gesetzt. Sie hat sich nicht geäußert.

Die vorliegenden CD-ROM und Sony-Play-Station-Versionen sind vollkommen identisch. Dieses gilt sowohl für die Spielsteuerung, die graphische Gestaltung, die Soundeffekte und die Hintergrundmusik. Spielbeherrschend ist nach wie vor das unreflektierte, exzessive, fortgesetzte Töten von Menschen. Auch in der Sega-Saturn-Version bilden blutige Darstellungen und zynische Begleitkommentare eine rücksichtslose, menschenverachtende und unbarmherzige Gesinnung, die Vergnügen und Spaß bereiten sollen. Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle gelangt daher zu der Überzeugung, daß auf Grund der besonderen Brutalität, mit der die Tötungsvorgänge präsentiert werden, und grausamen Unmenschlichkeiten der Jugendgefährdung eine Schwere verleihen, die eine andere Entscheidung als die der Indizierung nicht zuläßt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Computerspiel ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen der Bundesprüfstelle Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, sowie auf die als Anlage beigefügten Entscheidung Nr. 5090 (V) vom 14.03.1997, Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

